

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/21 89/02/0170

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 21.03.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §37 Abs1:

StVO 1960 §41 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs4 liti;

Rechtssatz

Der Sachverhalt, daß ein Organ der Straßenaufsicht entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des§ 41 StVO durch gut sichtbare und für Straßenbenützer leicht verständliche Zeichen (nämlich durch einen senkrecht nach oben gehaltenen Arm) die am Tatort durch Lichtzeichen erfolgte Regelung des Verkehrs abändert und dem Lenker damit eine davon abweichende Anordnung erteilt, ist nicht dem Tatbild des § 37 Abs 1 StVO sondern jenem des § 99 Abs 4 lit i iVm § 41 Abs 1 StVO zu unterstellen (Hinweis E 7.12.1984, 84/02/0163).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020170.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at